

SAirLines AG in Nachlassliquidation

Zirkular Nr. 30

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirLines AG
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

An die Gläubiger der SAirLines AG
in Nachlassliquidation

Küsnacht, im Juli 2022

SAirLines AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 30

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientieren wir Sie über den Abschluss der Nachlassliquidation der SAirLines AG.

I. SCHLUSSZAHLUNG

Gegen die Schlussrechnung und gegen die Schlussverteilungsliste wurden keine Beschwerden erhoben. Die Schlusszahlung konnte deshalb ausgeführt werden.

Alle Gläubiger haben uns Zahlungsinstruktionen eingereicht. Deshalb konnten alle Schlusszahlungen sowie alle Abschlagszahlungen – ausgenommen diejenigen für die kollozierte Forderung der SAS Imaero Invest (siehe Ziff. III.A nachstehend) – ausgeführt werden.

II. SCHLUSSBERICHT

Unser Schlussbericht über das Nachlassliquidationsverfahren der SAirLines seit dem 26. Juni 2003 bis zum Abschluss des Verfahrens ist vom Gläubigerausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Am 29. Juni 2022

reichten wir den Schlussbericht beim Nachlassgericht am Bezirksgericht Zürich ein. Der Schlussbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Co-Liquidators an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, bis zum 2. August 2022 zur Einsicht auf. Für eine Einsichtnahme melden Sie sich bitte telefonisch bei der Hotline unter der Tel.-Nr. +41 43 222 38 30 an.

Inhaltlich entspricht der Schlussbericht im Wesentlichen dem Inhalt des Zirkulars Nr. 29 an die Gläubiger vom Mai 2022. Wir verzichten deshalb darauf, den Schlussbericht nachfolgend zusammenzufassen.

III. ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

A) **Abschlagszahlungen und Schlusszahlung auf den für die Gläubigerin SAS IMMAERO INVEST anerkannten Forderungen in der 3. Klasse**

Die SAS IMAERO INVEST (früher HOLCO SAS; nachfolgend "IMAERO") meldete in den Nachlassliquidationen der SAirLines und der SAirGroup AG Forderungen von je CHF 54'231'646.51 an. Die Forderungen wurden in beiden Verfahren zugelassen. Für die zugelassenen Forderungen stehen der IMAERO heute bei der SAirLines Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung in der Höhe von CHF 15'657'974.02 und bei der SAirGroup Abschlagszahlungen von CHF 5'915'622.73 zu.

Der Konkursverwalter der AOM AIR LIBERTE (nachfolgend: "AirLib") bestreitet das Recht der IMAERO auf die Dividendenzahlungen der SAirLines und der SAirGroup. Er reichte vor einigen Jahren in Frankreich eine Klage gegen IMAERO, den französischen Staat sowie SAirGroup und SAirLines ein. Der Konkursverwalter macht geltend, die Forderung stehe der AirLib zu und SAirLines und SAirGroup seien zu verpflichten, die Dividenden der AirLib auszusahlen. Bisher war der Konkursverwalter der AirLib nicht erfolgreich. In einem Urteil vom 17. Februar 2021 wies der Cour de Cassation die Sache zur neuen Beurteilung an den Cour d'Appel de Paris zurück. Das Verfahren zwischen der AirLib und der IMAERO vor dem Cour d'Appel de Paris ist noch immer pendent.

Im Verlauf des bisherigen Gerichtsverfahrens konnte wenigstens geklärt werden, dass dem französischen Staat als Pfandgläubiger die Nachlassdividenden in der Höhe von EUR 12'147'271.69 zustehen. Die SAirLines und die SAirGroup haben diese Zahlung anteilmässig ausgeführt.

Die Vertreter sowohl der IMAERO als auch der AirLib verlangten immer wieder die Ausführung der Dividendenzahlungen an ihre Partei. Die Liquidatoren führten bisher keine Zahlungen weder an die IMAERO noch an die AirLib aus.

Aktuell werden zwischen den Parteien Verhandlungen über eine Vereinbarung betreffend die Deponierung der ausstehenden Dividendenzahlungen beim Bâtonnier de l'Ordre des Avocats à la Cour d'Appel de Paris mit befreiender Wirkung für die SAirLines und die SAirGroup geführt. Die Chancen stehen gut, dass diese Vereinbarung kurzfristig zustande kommen wird. Sollte die Vereinbarung nicht abgeschlossen werden können, so werden die SAirLines und die SAirGroup beim Bezirksgericht Zürich in Anwendung von Art. 168 OR ein Gesuch um gerichtliche Hinterlegung der ausstehenden Dividendenzahlung mit befreiender Wirkung für die SAirLines und die SAirGroup stellen.

B) Zivilprozess in Belgien

Der belgische Staat und die von ihm beherrschten Gesellschaften SA Zephyr-Fin und Société fédérale de Participations et d'Investissement meldeten bei der SAirLines Forderungen von rund CHF 3.8 Mrd. an. Mit Kollokationsverfügungen vom 18. Juli 2006 wiesen die Liquidatoren diese Forderungen ab. Die Gläubiger reichten Kollokationsklagen gegen diese Verfügungen ein. Mit Urteil vom 29. Mai 2015 wies das Bundesgericht die Kollokationsklagen ab.

Die Sabena SA in Liquidation respektive die Masse en faillite ancillaire de Sabena SA (nachfolgend "Sabena") meldete bei der SAirLines Forderungen von rund CHF 4.25 Mrd. an. Davon anerkannten die Liquidatoren rund CHF 400 Mio. Den Restbetrag wiesen sie mit der Kollokationsverfügung vom 18. Juli 2006 ab. Gegen diese Abweisung reichte die Sabena eine Kollokationsklage ein, welche das Bundesgericht mit Urteil vom 29. Mai 2015 abwies.

Die vom belgischen Staat und den von ihm beherrschten Gesellschaften sowie der Sabena bei der SAirLines angemeldeten Forderungen sind auch Gegenstand eines Zivilverfahrens in Belgien. In einem Urteil vom 27. Januar 2011 hiess das Appellationsgericht Brüssel die von der Sabena geltend gemachten Forderungen teilweise gut. Die Sabena verlangte in einem Exequaturverfahren in der Schweiz die Anerkennung dieses Urteils im Rahmen des hängigen Kollokationsprozesses. Mit Urteil vom 7. November 2012 erklärte das Obergericht des Kantons Zürich das Urteil des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 im Sinne des Lugano-Übereinkommens als vollstreckbar. Das Obergericht liess in diesem Urteil ausdrücklich offen, ob dieser Anerkennungs- und Vollstreckungsentscheid Einfluss auf die Beurteilung der von der Sabena eingereichten

Kollokationsklage habe. Im Urteil vom 8. November 2012 betreffend die Kollokationsklage der Sabena gegen die SAirLines beantwortete das Obergericht diese Frage und stellte unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung fest, dass das Urteil des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 für den schweizerischen Kollokationsrichter nicht verbindlich sei. Daran ändere auch eine Vollstreckungserklärung bzw. Anerkennung nach dem Lugano-Übereinkommen nichts.

Die SAirLines reichte zusammen mit der SAirGroup gegen das Exequatururteil des Obergerichts vom 7. November 2012 Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein. Mit Urteil vom 8. Mai 2014 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut. Die Sabena reichte gegen dieses Urteil ein Revisionsgesuch ein. Das Bundesgericht wies dieses Revisionsgesuch mit Urteil vom 27. Februar 2015 ab. Damit ist die Frage der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Urteils des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 rechtskräftig verneint worden.

Das Zivilverfahren in Belgien ist zurzeit sistiert, weil die in Belgien geführte Strafuntersuchung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der Ausgang dieses Zivilverfahrens ist für das Ergebnis der Nachlassliquidation der SAirLines ohne Bedeutung. Der Kollokationsplan der SAirLines ist hinsichtlich der Forderungen, die Gegenstand des Zivilverfahrens in Belgien sind, rechtskräftig. Ein allfälliges Urteil zulasten der SAirLines könnte in der Schweiz nicht anerkannt und als vollstreckbar erklärt werden. Das hängige Gerichtsverfahren in Belgien ist deshalb kein Hinderungsgrund für den Abschluss der Nachlassliquidation der SAirLines.

C) Aufbewahrung der Akten

Die Verfahrensakten und die zum Verfahren beigezogenen Akten werden in unserem Namen bei der Welte-Furrer AG, Biologiestrasse 13, 8157 Dielsdorf, eingelagert und zehn Jahre aufbewahrt. Das Staatsarchiv des Kantons Zürich (nachstehend "Staatsarchiv") erhebt auf der Basis des Archivgesetzes des Kantons Zürich Anspruch auf diese Akten soweit es daran ein Interesse hat. Um dem Anliegen des Staatsarchivs nachzukommen, werden die Akten unter Mitwirkung des Staatsarchivs in zwei Kategorien aufgeteilt. Die erste Kategorie wird nach Ablauf der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht an das Staatsarchiv übergeben werden. Die zweite Kategorie wird nach Ablauf der 10 Jahre vernichtet werden.

D) Abschluss des Verfahrens durch das Nachlassgericht und Löschung der SAirLines im Handelsregister

Das Nachlassgericht wird auf der Basis unseres Schlussberichts prüfen, ob alle Aktiven der SAirLines liquidiert wurden und das Liquidationsergebnis unter die Gläubiger verteilt worden ist. Sollte das Nachlassgericht zu diesem Schluss kommen, so wird es das Nachlassliquidationsverfahren der SAirLines schliessen.

Sobald der Entscheid des Nachlassgerichts vorliegt, dass die Nachlassliquidation der SAirLines geschlossen ist, und die Nachlassdividende für die kollektierten Forderung der SAS Imaero Invest ausbezahlt respektive deponiert werden konnte (siehe Ziff. III.A vorstehend) werden wir die Löschung der SAirLines beim Handelsregisteramt Zürich anmelden.

An dieser Stelle danken wir Ihnen bestens für die konstruktive Teilnahme am Verfahren und das uns über all die Jahre geschenkte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute.

Mit freundlichen Grüssen

SAirLines AG in Nachlassliquidation

Die Liquidatoren:



Karl Wuthrich



Roger Giroud

**Hotline SAirLines AG
in Nachlassliquidation**

Deutsch:	+41-43-222-38-30
Français:	+41-43-222-38-40
English:	+41-43-222-38-50